

Zivilrechtliche Haftung für Geldwäscherei –

Eine Chance für Asset Recovery in der Schweiz

Das Bundesgericht bestätigt in einem Entscheid vom 9. Juli 2020 seine Rechtsprechung, wonach sich die Haftung des Geldwäschers auch auf den durch die Vortat verursachten Schaden im Umfang der Vermögenswerte, deren Einziehung durch die Geldwäscherei vereitelt worden ist, erstreckt (vgl. BGer 6B_1202/2019, E. 4.2.2).

Der Tatbestand der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305^{bis} StGB schützt in erster Linie die Rechtspflege in der Durchsetzung des staatlichen Einziehungsanspruchs beziehungsweise das öffentliche Interesse an einem reibungslosen Funktionieren der Strafrechtspflege. Der Tatbestand dient aber in Fällen, in denen die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte aus Delikten gegen das Vermögen herrühren, auch dem Schutz der durch die Vortat Geschädigten.

Durch seine Handlungen ist der Geldwäscher bestrebt, die durch ein Verbrechen erworbenen Vermögenswerte als legal erscheinen zu lassen, um so einer Beschlagnahme und Einziehung durch die Strafverfolgungsbehörden zu entgehen und gleichzeitig durch die Verwischung des "*paper trail*" Rückschlüsse auf den Vortäter und das der Geldwäscherei zugrunde liegende Verbrechen zu verhindern. Daraus schlussfolgert das Bundesgericht, dass sich der Schutz des Geldwäschereitattbestandes auch auf die Vermögensinteressen des durch die Vortat Geschädigten erstreckt (vgl. BGE 129 IV 322, E. 2.2.4).

Dem Tatbestand der Geldwäscherei liegt der Gedanke zu Grunde, dass sich strafbares Verhalten nicht lohnen soll. Mit der Einziehung von aus einer Straftat stammenden Vermögenswerten soll verhindert werden, dass der Täter aus der Straftat einen Nutzen ziehen kann.

Ist anzunehmen, dass der Täter den durch die strafbare Handlung verursachten Schaden nicht ersetzen wird, kann das Gericht dem Geschädigten auf dessen Verlangen in der Höhe des verursachten Schadens die eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte, deren Verwertungserlös oder Ersatzforderungen des Staates zusprechen.

Die Einziehung von inkriminierten Vermögenswerten oder die Verhängung einer Ersatzforderung erfolgt somit nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern dient auch zur Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens.



Zwischen dem aus der Vortat resultierenden Schaden und dem durch die Geldwäschereihandlung verursachten Schaden besteht insofern ein einheitlicher Schaden, als die Vermögenswerte dem Geschädigten durch den Vortäter entzogen werden und der Geldwäscher diesen Schaden aufrechterhält.

Werden inkriminierte Vermögenswerte über Schweizer Bankkonten transferiert, kann dies für die Geltendmachung von Schadensersatz einen Gerichtsstand in der Schweiz begründen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die in die Geldwäscherei involvierte Partei solventer ist als der Täter der Vortat. Gerade in Fällen, in welchen sich die Täterschaft auf der Flucht befindet oder mittellos ist, kann für eine geschädigte Partei ein Asset Recovery Verfahren in der Schweiz attraktiv sein.

Für weitere Fragen zu diesem Thema steht Ihnen Rechtsanwalt Markus Huber gerne zur Verfügung.

